

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ~~einschließlich der Betriebskosten~~ ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ~~Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.~~

(2) Die Benutzungsgebühr ~~einschließlich der Betriebskosten~~ beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat **8,15 Euro**.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 72,14 Euro.

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr ~~und der Betriebskostenpauschale~~ nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr ~~bzw. Pauschale~~ zugrunde gelegt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum **01.01.2021** in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 03.11.2020

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.